

exceet Card Group AG Lieferbedingungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Lieferbedingungen („AGB“) gelten ergänzend zu den zwischen Ihnen und uns („**Vertragspartner**“) getroffenen Vereinbarungen bzgl. einer Lieferung. „**Lieferung**“ im Sinne dieser AGB versteht sich als alle von der exceet Card Group AG („**uns**“ / „**wir**“) zu leistenden Lieferungen und sonstige Leistungen (bspw. Dienstleistungen) an den Auftraggeber („**Sie**“).
- 1.2. Vorbehaltlich Punkt 1.1. erfolgen unsere Lieferungen ausschließlich aufgrund der vorliegenden AGB. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden. Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen von Ihnen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Sie bei Annahme eines Angebots von uns auf solche hinweisen und/oder deren Anerkennung voraussetzen. Auch wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen von Ihnen oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung solcher Geschäftsbedingungen. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis Ihrer entgegenstehenden oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos erbringen.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Wir unterbreiten ein Angebot an Hand der von Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen und nach bestem Gewissen. Sie müssen uns hierfür alle erforderlichen Informationen, die in Zusammenhang mit der Lieferung stehen, übermitteln und etwaige Unklarheiten vorab aufklären. Folgen unzureichender Information gehen zu Ihren Lasten. Wir können den Auftrag nur ausführen, wenn alle erforderlichen Informationen vorliegen und bestehende Unklarheiten beseitigt sind.
- 2.2. Die Auftragserteilung erfolgt durch Ihre Annahmeerklärung und ausdrückliche Bestätigung dieser Annahmeerklärung (mindestens in Textform) durch uns. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags durch Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns mindestens in Textform bestätigt worden sind.
- 2.3. Sofern von den Vertragspartnern nicht ausdrücklich anders geregelt, gelten die folgenden Bestimmungen für ein von uns unterbreitetes Angebot:
 - 2.3.1. Unser Angebot ist für 3 Monate ab dem Angebotsdatum gültig.
 - 2.3.2. Jegliche Zeichnungen, Grafiken, Abbildungen und ähnliche Angaben in einem Angebot von uns sind nur beispielhafter und nicht verbindlicher Natur, es sei denn, sie wurden mindestens in Textform als verbindlich erklärt.

Lieferungen durch uns erfolgen anhand der vereinbarten Spezifikationen und dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Angebots bzw. der Angebotsbestätigung durch uns gem. Ziff. 2.2.

Die Organisation der Erbringung von Lieferungen und Leistungen sowie das Weisungsrecht über eigene Mitarbeiter obliegen allein uns. Dies gilt auch, wenn Leistungen in Ihren Räumen oder Räumen Ihrer Kunden erbracht werden. Wir sind berechtigt für die Erbringung der Lieferung und Leistungen Subunternehmer einzusetzen. Sie werden hierüber vorab informiert.

3. Preise und Kosten

- 3.1. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, verstehen sich die Preise ab Werk inklusive der Verladung und Übergabe an eine Spedition am Werk, aber exklusive Verpackung, Übermittlung sowie Entladung am Zielort („EXW -**Ex works**“). Es gelten die INCO Terms 2020.
- 3.2. Die vereinbarten Preise verstehen sich netto zzgl. Steuern, Abgaben, Zölle oder ähnliche staatliche Veranlagungen jeglicher Art, einschließlich z.B. Umsatz-, Verkaufs-, Nutzungs-, sonstiger Verkehrssteuern oder Quellensteuern, die von irgendeiner zuständigen Finanzbehörde erhoben werden können (zusammenfassend "Steuern"). Wenn Sie verpflichtet sind, Steuern von den Gebühren nach dem anwendbaren Recht abzuziehen oder einzubehalten, verpflichten Sie sich die zusätzlichen Beträge zahlen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass wir den vollen Betrag erhalten, den wir ohne den Abzug oder die Einbehaltung erhalten hätten.
- 3.3. Für unsere Lieferung, für die wir mit Ihnen keine Preise vereinbart haben, gelten die marktüblichen Preise nach tatsächlichem Aufwand und Kosten von uns als mit Ihnen vereinbart.

4. Lieferung

Sofern nicht zwischen uns und Ihnen ausdrücklich anderweitig vereinbart, erfolgt die vertragsgemäße Lieferung von uns durch die fristgerechte Übergabe der vereinbarten Ware an die Spedition zur Auslieferung an die von Ihnen rechtzeitig mitgeteilten Empfänger. Dies gilt auch, wenn wir die Spedition und Auslieferung der Ware in Ihrem Auftrag organisieren bzw. veranlassen.

5. Lieferfrist

- 5.1. Die vereinbarte Lieferfrist steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass alle vereinbarten Leistungs- bzw. Lieferungsobliegenheiten durch Sie rechtzeitig eingehalten werden, Sie uns insbesondere rechtzeitig alle notwendigen Materialien und Informationen zur Verfügung stellen.
- 5.2. Für Verzögerung der Lieferung aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, tragen Sie sämtliche Kosten für den Mehraufwand.
- 5.3. Vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarungen, ist für die Wahrung der Lieferfrist die Übergabe der Ware an die Spedition maßgebend. Sofern noch eine etwaige Mitwirkungshandlung durch Sie erforderlich ist, ist die Mitteilung der Versand- bzw. Übergabebereitschaft für die Einhaltung der Lieferfrist maßgebend.
- 5.4. Bei Leistungen und Lieferungen die eine Abnahme erfordern, gilt die Mitteilung der Abnahmereife im Sinne des § 640 II Satz 1 BGB durch uns an Sie als maßgebender Zeitpunkt. Sie sind mit der Mitteilung der Abnahmereife dazu aufgefordert, die Lieferung innerhalb von 7 Tagen abzunehmen, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich etwas Anderweitiges vereinbart.
- 5.5. Uns steht in den folgenden Fällen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu:
 - 5.5.1. Im Falle einer Änderung der am Markt geltenden/üblichen Spezifikationen, so dass die Lieferung für uns und/oder unsere Zulieferer in wirtschaftlicher Hinsicht (bspw. wenn durch die Lieferung bereits die Kosten nicht mehr gedeckt werden können) unzumutbar wäre.

- 5.5.2. Im Falle des Vorliegens höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die uns die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Betriebsstörung jeglicher Art, Schwierigkeit in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerung, Streik, rechtmäßige Aussperrung, behördliche Anordnungen oder ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten.
- 5.5.3. Auch Pandemien, wie COVID-19, und deren Beschränkungen können höhere Gewalt darstellen, wenn diese dazu führen, dass sie uns die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dies gilt, obwohl schon zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt ist, dass es eine COVID-19 Pandemie gibt. Niemand kann jedoch wirklich vorhersehen, ob Beschränkungen aufgrund der COVID-19 Pandemie unsere Leistungen nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen.
- 5.6. Im Falle einer wirksamen Kündigung, werden wir Ihnen sämtliche, bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Lieferungen (inklusive des bereits beschafften Materials und ähnlichen im Zusammenhang der Lieferung bereits erfolgtem Aufwand) in Rechnung stellen und diese sind durch Sie ordnungsgemäß zu bezahlen.
- 5.7. Wir sind, sofern zwischen Ihnen und uns nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, jederzeit zur Teillieferung bzw. Teilleistung berechtigt.
- 5.8. Sie müssen uns unverzüglich nach Bekanntwerden (bei Ihnen oder bei einem Ihrer Kunden) eines Mangels und/oder Defekts einer gelieferten Ware, über den Mangel und/oder Defekt sowie die genauen Umstände des Mangels und/oder Defekts informieren. Des Weiteren verpflichten Sie sich sicherzustellen, dass Ihre Kunden dieser Informationspflicht bei Bekanntwerden eines Mangels oder Defekts einer gelieferten Ware ebenfalls nachkommen.
- 5.9. Sofern Sie dieser Informationsobliegenheit gem. Ziff. 5.8 nicht innerhalb der Frist nachkommen, sind sämtliche über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehenden Gewährleistungsansprüche bezüglich dieses Mangels und/oder Defekts, insbesondere sämtliche Folgeschäden, die sich aufgrund der verzögerten Beseitigung ergeben, ausgeschlossen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung, sind alle Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug per Überweisung auf das von uns angegebene Konto zahlbar. Die vereinbarten Preise sind von Ihnen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wie folgt zu leisten:
- 6.1.1. 1/3 nach Vertragsschluss.
- 6.1.2. 1/3 nach Mitteilung Versand bzw. Versandbereitschaft.
- 6.1.3. Restbetrag nach Erhalt der Ware durch Sie, oder Ihre Kunden.
- 6.2. Wir versenden Rechnungen grundsätzlich in elektronischer Form und per E-Mail. Eine Rechnung in Papierform ist nicht geschuldet, soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart.
- 6.3. Ihnen steht ein Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder anerkannt sind oder in einem engen gegenseitigen Verhältnis zu Forderung von uns stehen, wie etwa bei Gewährleistungsansprüchen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, wenn und soweit ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Gewährleistung

- 7.1. Vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung, gilt das gesetzliche Gewährleistungsrecht.

7.2. Nicht als Mangel gelten:

- 7.2.1. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10%, bei Materialsonderanfertigung 15%.
- 7.2.2. Geringfügige Abweichungen sowie Abweichungen, die in der Druckereibranche bzw. Druckereiwesen üblich sind (beispielsweise Druckerfarbabweichungen, Schnittgenauigkeit, Tonwert etc.). In der Regel sind spezifische Produkteigenschaften individuell vereinbart (custom-made), es sei denn, es wurde mindestens in Textform ausdrücklich anders vereinbart.
- 7.2.3. Es gelten zusätzlich die von den Materialzulieferern angegebenen Toleranzen.
- 7.2.4. Jegliche Abweichungen oder Besonderheiten die sich durch die Verwendung von durch Sie zur Verfügung gestelltes Material ergeben. Von Ihnen zur Verfügung gestelltes Material wird von uns nicht geprüft.
- 7.3. Für sonstige Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haften wir nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferer, wenn der jeweilige Zulieferer auf Wunsch von Ihnen, oder mit Ihrer Zustimmung ausgewählt wurde. Wir können uns von unserer Haftung bzgl. Materialfehler auch dadurch befreien, dass wir unsere Ansprüche gegen den entsprechenden Zulieferer an Sie abtreten.
- 7.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab dem Gefahrübergang.
- 7.5. Sofern wir in Ihrem Auftrag an einen Dritten liefern, haben Sie die Pflicht ein Verfahren zu etablieren, das sicherstellt, dass dieser Dritte Ihnen so schnell wie möglich sämtliche auftretende Mängel oder sonstige Probleme und Auffälligkeiten mit der Lieferung mitteilt. Sie haben uns unverzüglich über das Bekanntwerden eines Mangels bei Ihnen und/oder Ihrem Kunden nach Gefahrübergang über den Mangel und dessen genaue Umstände zu informieren. Unvermeidbare Mehrkosten, die uns durch nicht rechtzeitig oder unvollständig erhaltene Informationen entstehen, tragen Sie.
- 7.6. Jegliche Mangelware muss uns zur Überprüfung zur Verfügung gestellt werden, sofern möglich.
- 7.7. Wir tragen für Neulieferung bzw. Nachbesserung für berechtigte Mangelfälle, die wir durch eigene Überprüfung bestätigen konnten, die Kosten (inklusive Versandkosten).
- 7.8. Bei unerheblichen Mängeln ist Ihr Recht zum Rücktritt ausgeschlossen. Ihnen steht insofern nur ein Minderungsrecht zur Verfügung.
- 7.9. Ein gesetzliches Minderungsrecht im Übrigen ist ausgeschlossen.
- Soweit von Ihnen gemeldete Mängel durch uns nicht reproduzierbar, bzw. tatsächlich nicht nachweisbar sind, sind Sie verpflichtet, uns unvermeidbare und angemessene eigene Kosten im Zusammenhang mit der Fehlersuche zu erstatten.

8. Haftung

- 8.1. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen uns sind ausgeschlossen, wenn nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung einer wesentlicher Vertragspflicht vorliegt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen.
- 8.2. Sofern nicht Vorsatz vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Sofern die Vertragspartner nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, wird der vorhersehbare, vertragstypische Schaden auf 50.000 EUR begrenzt.
- 8.3. Sofern nicht Vorsatz vorliegt, haften wir nicht für Folgeschäden, die eingetreten sind, weil wir die Mängel aufgrund fehlender oder verspäteter Mitteilung durch Sie nicht rechtzeitig beseitigen konnten.
- 8.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder im Fall der Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz.

9. Material des Auftraggebers

- 9.1. Das Auflagernehmen und Aufbewahren von Material oder Mitteln von Ihnen ist, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, zusätzlich zu vergüten. Das gilt insbesondere für Abrufaufträge.
- 9.2. Solches Material ist uns Frei Haus zu liefern und wird bei uns mit der üblichen Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten behandelt.
- 9.3. Sämtliche Mehrkosten, die durch die Verwendung des von Ihnen gelieferten Materials entstehen, tragen Sie gesondert. Dies gilt insbesondere für den Fall, wenn sich erst während der Produktion herausstellt, dass das zur Verfügung gestellte Material für die Produktion ungeeignet ist.
- 9.4. Sämtliche Verpackungen und Abfälle durch den unvermeidlichen Abgang der Druckzurichtung und Fortdrucke, durch Beschnitt, Ausstanzen oder ähnliches verbleiben bei uns. Wir können darüber nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten verfügen.
- 9.5. Die Regelungen der Ziffer 9 gelten auch für Material, das wir auf Weisung oder auf Verlangen von Ihnen (beispielsweise bzgl. der Verwendung bestimmter Chips oder Module) einkaufen bzw. anderweitig beschaffen.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Sofern nicht anderweitig ausdrücklich vereinbart ist und wir direkt an Sie liefern, besteht bis zur vollständigen und ordnungsgemäßen Zahlung aller Verbindlichkeiten bzgl. der Vorbehaltsware durch Sie ein Eigentumsvorbehalt zu unseren Gunsten.
- 10.2. Sofern wir nicht ausdrücklich etwas anderes mit Ihnen vereinbart haben, sind Sie zur Weiterveräußerung der Lieferung berechtigt. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung lässt die Eigentumsverhältnisse unberührt (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Die Vorbehaltsware bleibt auch hier so lange in unserem Eigentum, bis alle Verbindlichkeiten vollständig und ordnungsgemäß bezahlt wurden.

11. Geheimhaltung und Sicherheitsmaßnahmen

- 11.1. Ausdrücklich als „Geheim“ und/oder „Geschäftsgeheimnis“ gekennzeichnete Dokumente, Unterlagen oder Daten sind streng vertraulich zu handhaben.
- 11.2. Die Vertragspartner verpflichten sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche Informationen aus der Geschäftsbeziehung und aus dem Bereich des jeweils anderen Dritten nicht ohne vorherige Einwilligung desjenigen (zumindest in Textform) zugänglich zu machen, der diese offengelegt hat. Der empfangende Vertragspartner muss alle notwendigen und zumutbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um seiner Geheimnisschutzverpflichtung nach diesem Vertrag und dem Gesetz nachzukommen. Die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des offenlegenden Vertragspartners sind im Übrigen nur denjenigen Mitarbeitern des empfangenden Vertragspartners zugänglich zu machen, die diese Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zur Erreichung des Vertragszwecks benötigen und die zuvor im arbeitsrechtlich zulässigen Maße auf die Einhaltung der Geheimhaltung nach diesen Vorgaben verpflichtet wurden. Die Geheimhaltungsverpflichtungen nach Ziff. 11.1 und 11.2 gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

- 11.3. Presseerklärungen, Auskünfte und Ähnliches, in denen ein Vertragspartner auf den anderen Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger Abstimmung per Textform (E-Mail, Telefax, Brief) zulässig. Ungeachtet dessen dürfen wir Sie als Referenzkunden nennen und die erbrachten Leistungen im Rahmen der Eigenwerbung vervielfältigen und verbreiten sowie öffentlich wiedergeben bzw. zugänglich machen und auf Sie hinweisen, es sei denn, Sie können ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen. Dies gilt nur, wenn Sie Unternehmer oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

12. Rechteeinräumung

- 12.1. Sie räumen uns alle erforderlichen Rechte an sämtlichen von Ihnen zur Verfügung gestellten Materialien und Mittel wie Druckvorlagen, Motiven, Titeln etc. zur Herstellung der Lieferung ein.
- 12.2. Sie stellen uns von allen Ansprüchen Dritter aufgrund der bestimmungsgemäßen Verwendung der zur Verfügung gestellten Materialien und Mittel frei.

13. Datenschutz

Soweit erforderlich werden wir mit Ihnen zur Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Datenschutzvorschriften alle hierfür notwendigen ergänzenden Vereinbarungen (z.B. Auftragsverarbeitungsvertrag, Joint Contollership Vereinbarung etc.) abschließen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Für alle Rechte, Pflichten und Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Verbrauchern gilt in jedem Fall der von zwingenden Vorschriften oder Richterrecht ihres Aufenthaltslandes gewährte Schutz.
- 14.2. Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Vertragsabreden ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 14.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Mannheim. Dies gilt auch für Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat der Europäischen Union. Es bleibt uns aber überlassen, Rechte gegenüber Ihnen nach eigenem Ermessen auch an Ihrem Geschäftssitz und dort notfalls auch gerichtlich geltend zu machen.